Mit dem Inkrafttreten des Tabakerzeugnisgesetzes (TabakerzG) wurde die Richtlinie 2014/40/EU der Europäischen Union in nationales Recht umgesetzt und die große Unsicherheit und Uneinheitlichkeit bezüglich der Elektrischen Zigaretten weitgehend beendet.

Nikotinhaltige und nikotinfreie E-Zigaretten zählen nach Abschnitt 3 des TabakerzG zu den „verwandten Erzeugnissen“. Sie dürfen „nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie kinder- und manipulationssicher sowie bruch- und auslaufsicher sind und über einen Mechanismus für eine auslauffreie Nachfüllung verfügen“.

E-Zigaretten und Nachfüllbehälter dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie „mit einem Beipackzettel, der eine Gebrauchsanleitung und Informationen über gesundheitliche Auswirkungen sowie Kontaktdaten enthält, und wenn die Packungen und Außenverpackungen mit einem gesundheitsbezogenen Warnhinweis versehen sind“.

Liquids unterliegen, auch wenn sie Nikotin enthalten, nicht der Tabaksteuer. Daran wird sich mindestens auf absehbare Zeit auch nichts ändern. Eine diesbezügliche Frage hat die Bundesregierung verneint.

Geraucht werden die E-Zigaretten eigentlich auch nicht. Laut „Gesundheitsberichterstattung des Bundes“ ist Rauchen definiert als „bewusstes Einatmen von Rauch verbrennender Pflanzenteile“. In der E-Zigarette verbrennt jedoch nichts.

Nach einer Änderung des Jugendschutzgesetzes im April 2016 gelten die darin für Kinder und Jugendliche verankerten Rauchverbote auch für E-Zigaretten.

Ein Blick ins Ausland

Norwegen, Türkei, Schweiz und sogar China, wo sie vor mehr als 15 Jahren entwickelt wurde, haben die E-Zigaretten verboten. Strikte Regulierung gibt es in Dänemark, Kanada oder auch in Österreich.

Nichtraucherbund Berlin-Brandenburg e.V.

Ehrenvorsitzende
Karin Rottschky

Postanschrift:	Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin
Geschäfts- und Beratungsstelle:	Greifswalder Str. 4 Berlin-Prenzlauer Berg (nahe Alexanderplatz) im Haus der Demokratie u. Menschenrechte 2. Hof, 3. OG, Zi. 1306
Verkehrsverbindung:	M-Tram 4, Bus 200 ab U / S Alexanderplatz bis Haltestelle „Am Friedrichshain“
Bürozeiten:	Montag n. Tel. Vereinbarung Dienstag 13.00 - 16.00 Uhr
Telefon:	(030) 204 45 83
Fax:	(030) 21 98 47 09
E-Mail:	info@nichtraucherbund.de
Internet:	www.nichtraucherbund.de
Spendenkonto:	IBAN: DE40 8306 5408 0005 3734 17 BIC: GENODEF1SLR

Der Nichtraucherbund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
Beiträge und Spenden sind steuerlich absetzbar!

(F25 - e)

0,20 € erwünscht

besser lebt es sich rauchfrei

E-Zigarette

Keineswegs eine harmlose Dampfmaschine

Nichtraucherbund
Berlin-Brandenburg e.V.
gegründet 1981 - gemeinnützig

Elektrische Zigarette

Entwickelt wurde die heutige Art im Jahre 2003 in China von einer Firma, die sich heute Ruyan nennt. Inzwischen, von verschiedenen Firmen angeboten, hat sich die Form deutlich verändert. Das Funktionsprinzip ist jedoch über die Jahre gleichgeblieben.

Von Herstellern und Konsumenten wird die E-Zigarette - teilweise auch E-Shisha genannt - als gesündere Art des Nikotinkonsums und mitunter auch als Mittel zur Tabakentwöhnung beworben.

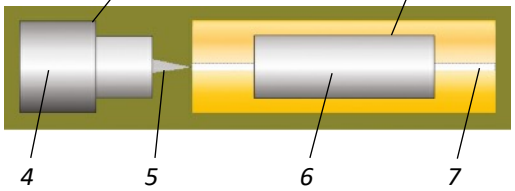

Das Funktionsprinzip

Im Aussehen sind E-Zigaretten häufig den Tabakzigaretten oder -zigarren nachempfunden. Der Teil, der normalerweise den Tabak enthält, besteht bei der E-Zigarette aus einem Akku *(2)* mit einer - die Zigarettenglut imitierenden - roten Leuchtdiode (LED) *(1)* an der Spitze und einem Einschalter oder einem Unterdrucksensor. Im Mundstück *(3)* befindet sich ein „Verdampfer“ oder „Vernebler“ *(4)*, bestehend aus einer Heizwendel und einem Piezokristall. Ebenfalls im Mundstück befindet sich ein flüssigkeitsgetränkter Filz oder bei größeren Modellen auch ein Flüssigkeitstank *(6)* mit 1 ml Inhalt.

Über einen in den Filz bzw. Tank hineinragenden Docht *(5)* gelangt die Flüssigkeit (Liquid) an die beim „Ziehen“ an der E-Zigarette aktivierte Heizwendel (ca. 65 °C) und wird mit Hilfe des schwingenden Piezokristalls verdampft. Richtigerweise muss man sagen: vernebelt. Über ein Röhrchen *(7)* wird der Nebel eingeamtmet .

Das Liquid

Trägersubstanz des Liquids ist zu 90 Prozent Propylenglykol (bekannt als Theaternebel) oder Glyzerin (bekannt als Frostschutzmittel).

8 bis 10 Prozent der Flüssigkeit sind **synthetische Aromen**, z. B. Vanille, Menthol, Tabak (Tabanon), Apfelsäure, Ethylacetat (fruchtig, Fettlösemittel).

Nikotin ist in einer Konzentration von 0 mg bis max. 20 mg je ml Flüssigkeit enthalten. Höhere Konzentrationen sind unzulässig.

Vergleich: Klassische Zigarette - E-Zigarette

hier: 0,6 mg Nikotin im Rauch einer Zigarette
oder 11 mg Nikotin nach 18,3 Zigaretten
dort: 11 mg Nikotin je ml Liquid

Der Nikotingehalt von 1 ml Liquid entspricht demnach etwa dem Nikotingehalt im Rauch von 18 klassischen Zigaretten.

Cirka 20 Tropfen ergeben 1 ml, so dass grob gerechnet der Nikotingehalt eines Tropfens Liquid dem Nikotingehalt im Rauch einer Zigarette entspricht.

Nachfüll-Flaschen - eine tödliche Gefahr

Liquids werden in 10 ml-Flaschen vertrieben. Größere Behältnisse sind verboten. Elektronische Einwegzigaretten oder Einwegkartuschen dürfen ein Volumen von höchstens 2 Millilitern haben.

Bei einer Nikotinkonzentration von 11 mg Nikotin/ml (wie im Beispiel oben) enthält eine 10 ml-Flasche insgesamt 110 mg Nikotin.

Nikotin ist ein hoch toxisches Nervengift. 60 mg sind für einen Erwachsenen tödlich. Bei Kindern rechnet man mit 1 mg Nikotin/kg Körpergewicht. Nicht umsonst sind die Nachfüll-Flaschen mit entsprechenden Warnhinweisen versehen.

Gesundheitliche Aspekte

Auch wenn in der E-Zigarette kein Tabak verglimmt und darum auch keine Abbrandprodukte (Teer) entstehen, muss laut Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) davon ausgegangen werden, dass von der E-Zigarette gesundheitliche Risiken für den Konsumenten - aber auch für Dritte - ausgehen. Dies belegen Zellkulturen und Tierversuche. Die inhalierten Dämpfe gelten als atemwegsreizend. Ursächlich hierfür ist das Inhalieren des erhitzten Liquidnebels. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Liquid Nikotin enthält oder nicht.

Einige der in Liquids verwendeten Aromen haben allergene Wirkungen und können bei der Inhalation Atemwegserkrankungen verursachen

Fazit

- Keine Verbrennung, daher tatsächlich keine Abbrandprodukte (Teer) im „Rauch“
- Gesundheitsgefährdend: ja, weil Nebel von Propylenglykol oder Glycerin inhaliert wird
- auch für Passivraucher?: ja, durchaus möglich
- Es wird abgeraten: ja, von Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR), Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), Krebsforschungszentrum (dkfz), Bundesregierung
- Fällt unter Nichtraucherschutzgesetz: ja, in einigen Bundesländern
- Ist suchtfördernd: ja, wenn nikotinhaltig
- Entwöhnungsmittel: völlig ungeeignet
- Tödliche Nikotinmenge im Liquid: ja

Rechtliche Aspekte

Ist die E-Zigarette eine andere Form der klassischen Tabak-Zigarette oder ist sie ein Arzneimittel? Braucht sie eine behördliche Zulassung? Ist sie steuerpflichtig? Antworten auf diese Fragen gibt das am 20.05.2016 in Kraft getretende Tabakerzeugnisgesetz (TabakerzG).

Neben den schon zuvor beschriebenen Höchstmengen an Nikotin ist im Gesetz festgeschrieben, dass bei der Herstellung der zu verdampfenden Flüssigkeit nur Inhaltsstoffe von hoher Reinheit verwendet werden dürfen.

Nikotin ist ein pharmakologisch wirksamer Stoff und nikotinhaltige Produkte gelten, sofern es sich nicht um Tabak- oder verwandte Erzeugnisse im Sinne des Tabakerzeugnisgesetzes handelt, als apothekenpflichtige Arzneimittel.